

Nutzerordnung der Screening-Bibliothek des ChemBioNet

1. Allgemeines

Verschiedene Wissenschaftseinrichtungen haben sich zu Partnern in der nationalen Initiative „ChemBioNet“ zusammengeschlossen.

Im Rahmen des „ChemBioNet“ soll zunächst in Deutschland ein akademisches Screening-Netzwerk aufgebaut werden, welches eine optimale Zusammenarbeit von Chemikern und Biologen zur Nutzung kleiner organischer Moleküle als Werkzeuge zur funktionellen Genomforschung und für die molekularbiologische und biomedizinische Grundlagenforschung ermöglicht. Eine wesentliche Voraussetzung für die Identifizierung bioaktiver Moleküle ist die Verfügbarkeit von Verbindungsbibliotheken mit möglichst diverser Struktur der Moleküle, um möglichst schnell einen Hinweis auf wirksame Verbindungsklassen zu erhalten. Zu diesem Zweck wird im „ChemBioNet“ eine zentrale Infrastruktur zur Sammlung von Verbindungen und zur Verwaltung und Dokumentation von Struktur- und Screening-Daten angeboten. Die Partner im ChemBioNet tragen als Leistungsanbieter aktiv zum Aufbau, Erhalt und Betrieb der zentralen Infrastruktur bei.

Die Nutzung der Infrastruktur erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen. Der Nutzer unterwirft sich daher mit seiner Unterschrift den folgenden Regelungen zur Nutzung der Screeningbibliothek und/oder der Datenbank und der Rechte an möglichen Screeningergebnissen.

2. Antragsverfahren

- 2.1 Die Screeningbibliothek kann dadurch genutzt werden, dass Verbindungen zur Verfügung gestellt werden und/oder, dass Bioassays zur Identifizierung von bioaktiven Molekülen eingesetzt werden.
- 2.2 Die Nutzer haben vor der Nutzung beim FMP (Forschungsverbund Berlin e.V.) als federführendem Partner des ChemBioNet einen Projektantrag einzureichen. In diesem ist u. a. ggf. darzulegen, welches Screening durchgeführt wird und welcher Assay verwendet wird.

- 2.3 Das Wissenschaftliche Komitee des ChemBioNet entscheidet zeitnah über die Annahme von Projektanträgen und stellt Kriterien auf, nach denen Screenings angenommen werden und chemische Verbindungen in die Screeningbibliothek aufgenommen werden können. Die aktuellen Kriterien werden auf der Internetseite des ChemBioNets veröffentlicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Durchführung eines Screenings, auf die Aufnahme von Verbindungen und auf die Nutzung des ChemBioNet und aller vorhandenen Daten.

3. Kosten der Nutzung

Die Kosten der Nutzung der Infrastruktur des „ChemBioNet“ ergeben sich aus der Kostenaufstellung, welche als **Anlage 1** Bestandteil dieser Ordnung ist.

4. Zugang zur Screeningbibliothek

- 4.1 Bei der Nutzung haben die Nutzer die geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.
- 4.2 Der Nutzer unterwirft sich während seines Aufenthaltes am FMP oder an einem der Partnerinstitute den dort jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen.
- 4.3 Bei Verstößen kann dem Nutzer die Zugangsberechtigung zur Screeningbibliothek verwehrt werden. Die Pflicht zur Entrichtung der geschuldeten Nutzungskosten bleibt bestehen.
- 4.4 Die Nutzungsberechtigung gilt nur für den Antragsteller. Eine Übertragung der Berechtigung auf andere Personen ist nicht zulässig.

5. Geheimhaltung

- 5.1 Der Nutzer wird alle technischen Informationen, Kenntnisse, Erfahrungen, welche er im Rahmen der Nutzung erhält, vertraulich behandeln. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung gilt nicht für Informationen, die nachweislich
- a) dem empfangenden Nutzer bereits vor Erhalt der Information bekannt waren;
 - b) der empfangende Nutzer rechtmäßig von Dritten erhält;
 - c) bei Erlass der Nutzerordnung bereits allgemeiner Stand der Technik sind oder ohne Verschulden des Nutzers werden;

- d) vom empfangenden Nutzer im Rahmen einer unabhängigen Entwicklung erarbeitet wurden.
- 5.2 Soweit dem Nutzer ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsregelung nach dieser Ordnung vorgeworfen wird, muss dieser beweisen, dass die in Rede stehenden Informationen nicht aus der Screeningbibliothek stammen.
- 5.3 Der Nutzer stellt sicher, dass für ihn tätige Mitarbeiter entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- 5.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt solange die betreffende Information Dritten nicht bekannt geworden ist.

6. Veröffentlichungen

Der Nutzer verpflichtet sich, Veröffentlichungen nach den allgemein üblichen Regeln der wissenschaftlichen Praxis vorzunehmen. Das ChemBioNet ist vor Einreichung von der Veröffentlichung zu benachrichtigen. Bei jeder Verwendung von Daten aus der Nutzung der ChemBioNet-Bibliothek oder Infrastruktur ist dieser Beitrag in der Veröffentlichung zu erwähnen. Eine Ko-Autorschaft von ChemBioNet-Wissenschaftlern erfordert in der Regel einen über die Bereitstellung der Infrastruktur hinausgehenden wissenschaftlichen Beitrag.

7. Entwicklungsergebnisse

7.1 Ergeben sich im Rahmen der Nutzung der Screeningbibliothek und der Zusammenarbeit mit Partnern und anderen Nutzern des ChemBioNet Erfindungen, die zu Schutzrechten führen können, so ist ausschließlich derjenige Nutzer zu Schutzrechtsanmeldungen berechtigt, von dessen Mitarbeitern oder Beauftragten die Erfindung gemacht wurde. Die Nutzer nehmen Erfindungen ihrer Arbeitnehmer, die bei Durchführung des Vorhabens entstehen, nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt in Anspruch. Die Nutzer werden das FMP als federführenden Partner des ChemBioNet über interne Erfindungsmeldungen und eingereichte Schutzrechtsanmeldungen vorab informieren. Das Wissenschaftliche Komitee des ChemBioNet prüft die Erfindungsmeldung hinsichtlich der Beteiligung weiterer Nutzer oder Partner des ChemBioNet.

- 7.2 Werden im Rahmen der vertraglichen Arbeiten Erfindungen gemacht, an denen Mitarbeiter oder Beauftragte mehrerer Nutzer oder Partner des ChemBioNet beteiligt sind, so gelten diese als gemeinsame Erfinder, und es wird von Fall zu Fall eine gesonderte Vereinbarung über die Erfinderanteile, die Vornahme und Strategie etwaiger Schutzrechtsanmeldungen und die Kostentragung getroffen. Eine etwaige Lizenzvergabe an Dritte erfolgt - soweit nichts anderes vereinbart wird - gemeinsam. Die Nutzer werden sich hierüber von Fall zu Fall abstimmen. Bei gemeinsamen Erfindungen oder gemeinsamen Schutzrechten ist jeder Nutzer berechtigt, jederzeit auf seinen ideellen Anteil daran zugunsten des oder der anderen Nutzer(s) zu verzichten. Dem verzichtenden Nutzer bleiben aber Nutzungsrechte, insbesondere ihm bereits erwachsene Nutzungsrechte, erhalten. Der verzichtende Nutzer wird zeitgerecht alle Vorkehrungen und Maßnahmen treffen, um dem oder den anderen Nutzer(n) die Wahrung seiner bzw. ihrer Interessen zu ermöglichen.

8. Haftung

- 8.1 Eine Haftung der Mitglieder des ChemBioNet ist - soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Die Partner des ChemBioNet übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der ermittelten Screeningergebnisse. Insbesondere können Vermögensaufwendungen, die infolge eines ermittelten Screeningergebnisses durch einen Nutzer getroffen werden, nicht ersetzt werden.
- 8.2 Für jeden Schaden, den der Nutzer an den von ihm genutzten Einrichtungen schuldhaft herbeiführt, haftet der Nutzer gegenüber dem FMP bzw. den geschädigten Partnern des ChemBioNet.

9. Speicherung von Ergebnissen in Datenbank

- 9.1 Der Nutzer hat vor der Nutzung beim FMP einen Antrag auf Nutzung der Datenbank zu stellen. In diesem ist dazulegen, welchem Zweck die Nutzung dient und inwieweit die Nutzung essentielle Voraussetzung zur Planung bzw. zur Durchführung des Vorhabens ist. Das Wissenschaftliche Komitee entscheidet über die Anträge und stellt Kriterien auf, nach denen diese Anträge angenommen werden. Die aktuellen Kriterien sind auf der Internetseite des ChemBioNet veröffentlicht.
- 9.2 Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass Molekülstrukturen und Screeningergebnisse der Verbindungsbibliothek einschließlich der an die Partner des Chem-

BioNet und Nutzer weitergeleiteten Verbindungen und der damit gewonnenen Screeningergebnisse nach Prüfung der Verwertungsmöglichkeit, spätestens aber 2 Jahre nach Unterzeichnung dieser Nutzerordnung in einer zentralen Datenbank gesammelt und gespeichert und anderen Nutzern des ChemBioNet zugänglich gemacht werden. In begründeten Fällen können eigene Screeningergebnisse des Nutzers auf entsprechenden schriftlichen Antrag des Nutzers für andere Nutzer der Screeningbibliothek gesperrt werden. Diese Maßnahme soll die Verwertung der Ergebnisse durch kommerzielle Nutzer oder durch Ausgründungen auf der Basis der Screeningergebnisse schützen.

Der Nutzer erkennt die Bestimmungen dieser Nutzerordnung verbindlich an und versichert mit seiner Unterschrift zugleich, dass er berechtigt ist, die Einrichtung oder das Unternehmen, für welches die Nutzung erfolgt, zu vertreten.

Für den Nutzer:

Name:

Einrichtung:

Adresse:

Ort, Datum:

Unterschrift:.....